

Der Bundesrat hat folgenden Kantonen Bundesbeiträge bewilligt:

Am 18. September 1956:

Glarus: an die Kosten der Erstellung der Güterstrasse Obstalden-Rüttenberge, in der Gemeinde Obstalden.

Am 22. September 1956:

1. Zürich: an die Kosten der Korrektioin des Itelbaches in der Gemeinde Lufingen;
2. Wallis: an die Kosten der Erstellung der Trinkwasserversorgung der Gemeinde Savièse.

Am 25. September 1956:

1. Luzern: an die Kosten der Erstellung der Güterstrasse Vitznau-Oberwilen in der Gemeinde Vitznau;
2. Waadt: an die Kosten der Wiederaufforstung «Grande Joux» in der Gemeinde Bullet;
3. Wallis: an die Kosten der Erstellung des Waldweges «Péroua» in der Gemeinde Nendaz.

Am 27. September 1956:

1. Bern: an die Kosten der Verbauung des Hünigenbaches in der Gemeinde Niederhünigen und des Lehngrabens in der Gemeinde Boltigen;
2. Wallis: an die Kosten der Erstellung des Waldweges «Mollens-Aminona» in der Gemeinde Mollens.

Bekanntmachungen von Departementen und andern Verwaltungsstellen des Bundes

Änderungen im diplomatischen Korps vom 19. bis 25. September 1956

Argentinien. Herr Rodolfo Gaston Zapata Quesada, Legationsrat, wurde dieser Mission zugeteilt.

Herr Major Jorge Fernández Funes, Militärattaché, wird nun als Gehilfe des Militärattachés amtieren.

Grossbritannien. Herr H.T.Kennedy, Erster Handelssekretär, ist in der Schweiz eingetroffen und hat seinen Posten angetreten.

Indonesien. Herr Imron Rosjadi, Legationsrat, Geschäftsträger a. i., gehört dieser Mission nicht mehr an.

Herr Raden Pandji Soebечи Astrawinata, Dritter Sekretär, wurde mit der Führung der Geschäfte betraut.

Island. Herr Haraldur Kröyer, Legationsrat, Geschäftsträger a. i., ist auf einen andern Posten versetzt worden.

Herr Hörður Helgason, Erster Sekretär, hat sein Amt übernommen, mit Residenz in Paris.

Polen. Herr Czeslaw Biernacki, Attaché, ist in Bern eingetroffen und hat seinen Posten angetreten.

Sowjetunion. Herr Nikolai F. Aksutine wurde dieser Mission als Gehilfe der Handelsvertretung zugeteilt.

2801

Nachtrag zum Verzeichnis ¹⁾

der

Geldinstitute und Genossenschaften, die gemäss Art. 885 des Zivilgesetzbuches und Verordnung vom 30. Oktober 1917 betreffend die Viehverpfändung befugt sind, im ganzen Gebiete der Eidgenossenschaft als Pfandgläubiger Viehveranschreibungsverträge abzuschliessen:

Neue Ermächtigung:

Kanton Bern

83. Darlehenskasse Meiringen.

Bern, den 28. September 1956.

Eidg. Justiz- und Polizeidepartement

¹⁾ BBl 1946, II, 287.

Vollzug des Bundesgesetzes über die berufliche Ausbildung

Der Schweizerische Floristenverband beantragt, gestützt auf Artikel 43 des Bundesgesetzes vom 26. Juni 1930 über die berufliche Ausbildung, die Revision des Reglementes vom 6. Oktober 1942 für die Durchführung der höheren Fachprüfungen im Floristengewerbe. Er hat zu diesem Zwecke den Entwurf zu einem geänderten Prüfungsreglement eingereicht. Interessenten können diesen Entwurf bei der unterzeichneten Amtsstelle beziehen, an die auch allfällige Einsprachen bis zum 5. November 1956 zu richten sind.

Bern, den 29. September 1956.

2801

Bundesamt für Industrie, Gewerbe und Arbeit
Sektion für berufliche Ausbildung

Bekanntmachungen von Departementen und andern Verwaltungsstellen des Bundes

In	Bundesblatt
Dans	Feuille fédérale
In	Foglio federale
Jahr	1956
Année	
Anno	
Band	2
Volume	
Volume	
Heft	40
Cahier	
Numero	
Geschäftsnummer	---
Numéro d'affaire	
Numero dell'oggetto	
Datum	04.10.1956
Date	
Data	
Seite	356-357
Page	
Pagina	
Ref. No	10 039 556

Das Dokument wurde durch das Schweizerische Bundesarchiv digitalisiert.

Le document a été digitalisé par les Archives Fédérales Suisses.

Il documento è stato digitalizzato dell'Archivio federale svizzero.